

Datum  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen

**Unterstellungserklärung für den Lieferer, welcher einen für seinen Abnehmer bestimmten Gegenstand im eigenen Namen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen wünscht (Art. 3 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 [MWSTV])**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Schreiben informiert Sie über den Zweck der Unterstellungserklärung und deren Anwendung. Es ergänzt den Bewilligungsantrag gemäss Formular Nr. 1236 für Lieferer, welche dieses Verfahren anwenden wollen.

In der Alltagssprache bedeutet *Lieferung* die physische Übergabe eines Gegenstandes an einen Dritten. Nachstehend bedeutet *Lieferung* im mehrwertsteuerlichen Sinn die Verschaffung der Befähigung, über einen beweglichen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (z.B. durch Verkauf), oder das Überlassen eines beweglichen Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (z.B. durch Vermietung oder Leasing). Derselbe Gegenstand kann somit hintereinander mehrmals geliefert werden, ohne dass dies jeweils zu einer Warenbewegung führt.

## 1. Grundsätze

a. **Grundsätzlich** gilt bei der Lieferung eines Gegenstandes vom Ausland ins Inland der Abnehmer (z.B. der Käufer oder der Mieter), oder im Rahmen eines Reihengeschäfts der letzte Abnehmer, welchem der Gegenstand im Inland nach Entstehung der Steuerschuld zugestellt werden soll, als *Importeur*.

### Folgen für die MWST:

- Die Lieferung, welche zur Einfuhr führt, wird im Ausland bewirkt und untersteht daher nicht der Inlandsteuer.
- Der Abnehmer als *Importeur* des Gegenstandes kann grundsätzlich die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen.

- b. Von diesem Grundsatz **abweichend** erlaubt es die **Einfuhr mittels Unterstellungserklärung** dem Lieferer, der im Besitz einer entsprechenden Bewilligung der ESTV ist, den ins Inland an den Abnehmer beförderten oder versendeten Gegenstand im eigenen Namen zu importieren.

Folgen für die MWST:

- Die Lieferung, welche zur Einfuhr führt, gilt als im Inland bewirkt (Art. 3 Abs. 1 MWSTV), und untersteht daher für den Lieferer der Inlandsteuer (die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG] findet keine Anwendung für Lieferungen von Gegenständen, welche mittels Unterstellungserklärung eingeführt werden).
- Der Lieferer mit der entsprechenden Bewilligung, welcher den Gegenstand ins Inland befördert oder versendet, ist *Importeur* des Gegenstandes. Grundsätzlich kann er, sofern er nach der effektiven Methode abrechnet, die Einfuhrsteuer als Vorsteuerabzug geltend machen.

## 2. Wie ist die Unterstellungserklärung anzuwenden?

### a. Bewilligungsantrag und subjektive Steuerpflicht

Der interessierte Lieferer hat den vollständig ausgefüllten Bewilligungsantrag Formular Nr. 1236 der ESTV einzureichen. Die ESTV unterrichtet die Eidgenössische Zollverwaltung über die erteilten Bewilligungen.

Die Bewilligung lautet auf den Antragsteller. Wenn sie einem Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe oder dem Gruppenvertreter erteilt wird, ist sie für die restlichen Gruppenmitglieder nicht gültig.

Die Bewilligung führt für den Antragsteller zur subjektiven Steuerpflicht, sofern dieser nicht bereits als steuerpflichtige Person registriert ist. Als Folge der Steuerpflicht muss der Bewilligungsinhaber alle im Inland erbrachten Leistungen versteuern. Grundsätzlich kann er für die Aufwendungen, die im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit anfallen, den Vorsteuerabzug vornehmen.

Die Bewilligung kann auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode mit der ESTV abrechnet, auch wenn diesfalls kein Vorsteuerabzug möglich ist.

### b. Grundsätzliches zum Vorgehen

Der Lieferer und Bewilligungsinhaber, welcher einen Gegenstand ins Inland befördert oder versendet (die Beförderung erfolgt diesfalls durch einen von ihm beauftragten Dritten), überführt diesen in den zollrechtlich freien Verkehr und gilt als *Importeur* des Gegenstandes.

In der Zollanmeldung ist dieser Lieferer als *Importeur* (wenn es sich um einen im Ausland domizilierten Lieferer handelt, muss die Angabe des Importeurs mit der Adresse seines inländischen Stellvertreters ergänzt werden) und der Abnehmer als *Empfänger* zu deklarieren. Die Einfuhrsteuer bemisst sich weiter vom Entgelt, welcher der Abnehmer am Bestimmungsort im Inland seinem Lieferer zu entrichten hat. In seiner Abrechnung kann der Lieferer die von ihm entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen, sofern er nach der effektiven Methode abrechnet.

Der Lieferer muss seine Inlandlieferung an den Abnehmer versteuern (Art. 3 Abs. 1 MWSTV) und kann diesem die darauf entfallende Steuer in Rechnung stellen.

### c. Anwendungsbereich der Einfuhr mittels Unterstellungserklärung

Wird ein Gegenstand im Rahmen seiner Überführung in den freien zollrechtlichen Verkehr durch den Lieferer und Bewilligungsinhaber ins Inland zum Abnehmer befördert oder an diesen versandt, erfolgt die Einfuhr mittels Unterstellungserklärung.

Wenn der genannte Lieferer auf die Einfuhr im eigenen Namen mittels Unterstellungserklärung verzichtet, muss er darauf in seiner Rechnung an den Abnehmer des Gegenstandes klar hinweisen (Art. 3 Abs. 3 MWSTV). Diesfalls gilt der Abnehmer des Gegenstandes als Importeur.

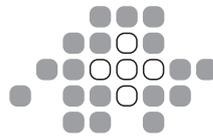
Die Einfuhr mittels Unterstellungserklärung ist seitens des Lieferers dann nicht möglich, wenn der Abnehmer den Gegenstand beim Lieferer abholt, um diesen selbst ins Inland einzuführen, oder dann, wenn aus einem inländischen Zollfreilager Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Bei mehreren Lieferungen desselben Gegenstandes nacheinander, bei denen der Gegenstand vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer befördert oder versandt wird (*Reihengeschäft bei der Einfuhr*), gelten bei einer Einfuhr, welche mittels der Unterstellungserklärung im eigenen Namen vorgenommen wird, die der Einfuhr vorangehenden Lieferungen als im Ausland und die nachfolgenden als im Inland ausgeführt (Art. 3 Abs. 2 MWSTV).

Freundliche Grüsse

Abteilung Erhebung

Beilage: Unterstellungserklärung (Form. Nr. 1236)



**Unterstellungserklärung für den Lieferer, welcher einen für seinen Abnehmer bestimmten Gegenstand im eigenen Namen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen wünscht**  
 (Art. 3 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 [MWSTV])

Der nachfolgend genannte Antragsteller verpflichtet sich, folgende Bedingungen zur Einfuhr von Gegenständen mittels Unterstellungserklärung einzuhalten:

- die Einfuhr von Gegenständen, welche er vom Ausland ins Inland an seine Abnehmer befördert oder versendet, im eigenen Namen (Unterstellungserklärung) vorzunehmen (Art. 3 Abs. 1 MWSTV);

 Die Einfuhr mittels Unterstellungserklärung ist seitens des Lieferers dann nicht möglich, wenn der Abnehmer den Gegenstand beim Lieferer abholt, um diesen selbst ins Inland einzuführen, oder dann, wenn aus einem inländischen Zollfreilager Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

- die Lieferungen von Gegenständen, welche mittels Unterstellungserklärung eingeführt wurden, zu versteuern und diese Lieferungen mit der ESTV abzurechnen. Wenn er nach der effektiven Methode abrechnet, kann er die anlässlich der Einfuhr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuern grundsätzlich als Vorsteuern abziehen;
- wenn er bei der Einfuhr von Gegenständen, welche er zu seinem inländischen Abnehmer befördert oder an diesen versendet, auf die Einfuhr im eigenen Namen verzichtet, **muss er oder sie auf diesen Verzicht in der Rechnung an den Abnehmer hinweisen** (Art. 3 Abs. 3 MWSTV). Diesfalls gilt der Abnehmer des Gegenstandes als Importeur.

Das Erteilen der Bewilligung hat die obligatorische Eintragung des Antragstellers zur Folge, sollte dieser nicht bereits im Inland im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sein. Die Bewilligung lautet auf den Namen des Antragstellers und kann nicht an Dritte übertragen werden.

Die ESTV kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

1. Name des Unternehmens: .....
2. Art der Tätigkeit: .....
3. Geschäftsadresse / Wohnsitz,  
Ort (Stadt), Land: .....
4. Telefonnummer und Name  
der Kontaktperson: .....
5. MWST-Nr., wenn bereits steuerpflichtig: .....
6. Datum, ab dem vorgesehen ist, Einführen  
mittels Unterstellungserklärung vorzunehmen: .....

Ort und Datum ..... Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift .....

Unvollständig ausgefüllte Fragebogen können nicht verarbeitet werden.

**Bewilligung**

Die Einfuhr von Gegenständen mittels Unterstellungserklärung wird bewilligt.  
 Die ESTV informiert die Eidgenössische Zollverwaltung über die erteilten Bewilligungen.

Bern, ..... Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
 Abteilung Erhebung